liche gestellt, mit dem Würklichen vertraut, vor der Ausschweifung trügerischer Einbildungskraft gesichert.

An diesem Gleichnisse möchte man sich über Mösers höchstes und auszeichnendes Forschertalent verständigen. Mit einem sehr regen Natursinne begabt, wußte er den Werth treuer historischer Forschung in vollestem Maaße zu schätzen. Ueberall wandte er das Gegenwärtige an, um das Vergangene zu ergründen; überall behielt er die Vergangenheit vor Augen, um die Gegenwart aus ihr herzuleiten. In den geselligen und rechtlichen Formen seiner Zeit und Umgebung einheimisch, war ihm bekannt, was Formen für die Geschichte heißen; daß das was wir Thaten nennen, grosentheils nur das Produkt dieser Formen ist; daß ohne Kenntniß der Formen, keine Kenntniß der Geschichte, ohne ihr Daseyn, keine Führung der Völker möglich. Bis zum Genie stieg die Schärfe seines Geistes, wenn er entlegene Formen mit den Vorhandenen in

auch der menschlichen Freiheit, die sich doch selbst Ursache ist, eine Ursache suchten, mit jenem Wundermanne verglichen, der, um sich selbst zu überschauen, den Versuch machte, auf seine eigenen Schultern zu steigen. Was war aber der Wahn der französischen Zeit anders, als dieser gleiche Versuch für die Geschichte. Hinter der Geschichte, jenseits aller geordneten Gesellschaft, vor dem Entstehen eines wirklichen Rechtes, strebte man ein idealisches Recht zu suchen, welches aufgefunden die Vertragsrechte der Gesellschaft erst heiligen sollte. Es war als wenn man eine Sprache gesucht hätte, in den Lüften schwebend, von jeder besonderen Sprache geschieden, durch welche, wenn ein Volk einen Theil von ihr sich aneignete, dessen besondere Sprache erst Daseyn und Würde erhielte; oder eine Tugend, die für sich selbst und außer dem Menschen bestehend, den Einzelnen, wenn er einen Theil von ihr an sich riße, erst tugendhaft machte. Man begriff nicht, daß alle diese Verhältnisse blos in dem Menschen

eines Volkes hervor, sondern aus einer ernsten und geordneten Theilnahme an der Verwaltung der Staatskräfte nach innen. Ist diese Theilnahme thätig, und durch sittliche Triebfedern rege gehalten, so wird sie, wo das Volk von seinem Fürsten nach aussen aufgerufen wird, gewiß auch nach aussen sich mächtig erweisen, und schwerlich je der Leidenschaft ermangeln, welche den Menschen, so oft er zur That sich aufrafft, als eine traurige Mahnung an die Schwäche seines sittlichen Daseyns begleitet. Dadurch wird an dem Einzelnen Aufmerksamkeit auf die großen Begebenheiten der Völker gewiß nicht getadelt. Denn wer das Seine standhaft und redlich liebt, fühlt eben dadurch Sorge gegen das Fremde, wo es ihm droht. Daß übrigens der Fürst die völkerrechtlichen Verhältnisse vorzugsweise zu leiten habe, gibt ihm nicht Gewalt, ohne Theilnahme der übrigen Ordnungen der Gesellschaft, schrankenlos über sie zu verfügen. Die Verwaltung, insoferne sie zu der Regierung ein Gleichgewicht

ein. Man wird, wie man auch die Worte wechsle, aus einem großen geselligen Vereine, niemals die zwiefache Erscheinung des Grundadels und Dienstadels verdrängen können; dennoch sind beide wohl von einander zu unterscheiden. Es wird zu genauerer Kenntniß der Elemente der Gesellschaft nützlich seyn, beide in ihrem Ursprunge sowohl als in ihren sonstigen Eigenschaften näher zu beleuchten, um so mehr als beide sich bis zu den ältesten Einrichtungen unserer Väter zurückführen lassen.

18.

Daß wenn gemeinsame Lasten bestritten werden sollen, derjenige welcher durch größeren Besitz das Meiste an ihnen zu tragen hat, bei ihrer Vertheilung und Anwendung verhältnißmäßig auch das Meiste zu sagen habe, wird jedem Einsichtigen billig erscheinen. Denn der größere Besitz, in seinen Ursprung verfolgt, ist, körperlich oder geistig, immer Zeugniß

größerer Kraft. Daß also bei Zusammenkünften einer Nation zu innerem und äusserem Schirme, demjenigen welcher am meisten rechtlich in ihr besitzt, das frühere Wort, und wo man zur That schreitet, die vertretende Leitung zur That zustehe, ergibt sich aus der Natur der Sache. Auf diese Wahrheit waren die Verhältnisse des Grundadels in unseren germanischen Ureinrichtungen gegründet. Sie werden, wie sie in jener Zeit die Bewunderung der staatskundigen Römer erregten, fortan die Bewunderung der spätesten Denker über die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft auf sich ziehen. Der Adel in ihnen vermochte nichts gegen das Gesetz; aber die Aufrechthaltung des einmal festgestellten Gesetzes, die Absprache über das angemessene Neue war ihm, dessen Besitz mit dem Bestande desselben in der bedeutendsten Beziehung stand, vorzüglich zugetheilt. Ist Beerbung dem Menschen überhaupt natürlich, so mußte sie durch die Natur auch bei dem Adel eintreten. Man sieht nicht ein, wa-

rum der Erbe des größeren Besitzes, durch ihn nicht den gleichen Einfluß auf das Gemeinwesen haben solle, welchen der Vater gehabt. Aber er hat diesen Einfluß billig nur, wenn er ihn übt; er hat Rechte nur in Maaße der Pflichten. So muß man zusammenstellen, wo man das durch Beerbung gebührende, durch Wahl bestätigt liest. Viele Umstände konnten außerdem dem erblichen Einflusse bestimmter Geschlechter günstig werden. Man erwähnt folgende. Der Wehre, wenn er in dem Heerbanne auszog, hatte selbst für seine Bewaffnung zu sorgen. Der Anführer bedurfte stattlicherer Bewaffnung, auch wohl eignen Dienstes. Er mußte dazu über ein größeres Vermögen bestimmen können. Dadurch fielen die Hauptmannstellen ursprünglich dem Adel anheim. Gewohnheit und Vertrauen hielten sie bei ihm fest. Die Angesessenen einer Gegend hatten einen Waffenplatz, eine Versammlungsstäte nöthig. Es war schwierig beide oft zu verändern. Der Hof des früheren Hauptmannes

war schicklich für sie gelegen, gewisse Vorzüge waren ihm ihretwegen eigen geworden. Wie hätte man sie ohne besondere Ursache, von ihm entfernen mögen. Zudem ist zu führen dem Menschen angenehmer, als zu folgen. Dem Sohne, der durch seinen Vater an glänzendere Verhältnisse gewöhnt war, ward schwer in die gewöhnliche Reihe zurückzutreten. Der Vater mochte gerne dem Sohne was er besessen, auch an äußerem Einflusse, erhalten. Schrift gab es noch nicht, oder wenn es welche gab, war sie nicht zu gemeinem Gebrauche. Alles war Ueberlieferung, Einübung die von Hand zu Hand, von Munde zu Munde ging. Die Maximen der Taktik konnten, ebensowohl als die Maximen der Politik, nur durch persönliche Gunst und Lehre übertragen werden. Ruhte aber auf der Größe des Grundbesitzes überhaupt, der Inbegriff so bedeutender Vortheile und Bequemlichkeiten, so war natürlich, daß man ihn bei Hinterlassenschaft nicht durchaus zerstückt sehen wollte. Kurz, es würde sich

den wandernden ist hier überall wenig die Rede — der Angelpunkt der ganzen deutschen Verfassung. Wenn dieses letzte die blos auf Vertheidigung gerichteten Kriege der Deutschen sieghaft machte, weil es in ihnen Gesetz und Eigenthum galt, so machte es sie auch beschwerlich. Man suchte sie daher so viel als möglich zu vermeiden. Die Kraft des Lebens, die Freude der Tapferkeit konnte in ihnen nicht sattsame Genüge finden. Die jüngeren Söhne des Adels besonders, denen der väterliche Hof nicht zustand, bedurften woher noch ausser den Vertheidigungszügen, ein ruhmvolles Daseyn führen. So waren die Gefolge entstanden, das heißt diejenigen Verbindungen, in welchen kriegslustige Männer, mit Vorbehaltung ihrer sonstigen Rechte und Würden, sich einem Gleichen oder Höheren zu Dienste verpflichteten, dessen Aufgebot gehorchten, in dessen Solde, mit dessen Waffen, mit dessen Pferden auf Fehde zogen. Angriffskriege und neue Besitznahmen wurden ausschließend auf diese Weise bewerkstelligt.

Wenn ein Feind drohte, und seine Macht so gering war, daß die Kräfte eines vorhandenen Gefolges hinreichend schienen sie zu bemeistern, auch ohne den Heerbann in Bewegung zu sezzen, so trat die Gemeinschaft zusammen, und übertrug dem Gefolgsherren einen Krieg, für dessen Führung sie ihm natürlich Lohn und Ersatz schuldig ward. So finden wir eine Art stehenden Kriegsvolkes, in den ersten Zeiten unserer Väter; zugleich die Wurzel vieler Einrichtungen, die in den christlichen Jahrhunderten nur eine neue Gestalt gewonnen. Wer redlich seyn will muß gestehen, daß ohne Einsicht in dieses Gefolgewesen, die politischen Verhältnisse der mannigfachen deutschen Stämme zu den Römern, schon vor Hermann bis zu Cäsars Zeiten hinan, so wie eben diese Verhältnisse zu der Zeit da Karl der Große das Weserland mit dem Reiche vereinigte, sich nur dürftig erklären lassen. Ohne inzwischen in dieses als zu dem hier behandelten Gegenstande ungehörig einzugehen, zeigt sich, daß der Dienst-

adel ursprünglich nicht auf Erbe und Grundeigenthum, also nicht auf Vertretung des vaterländischen Gesetzes und Vertheidigung des heimischen Bodens beruhte, daß er vielmehr auf eine vertragsmäßige, demgemäs Rechte in sich schließende Verpflichtung gegen einzelne Führer, gegründet war.

20.

Diese beiden verschiedenen Entstehungsarten und Eigenschaften des deutschen Adels, deren eine ihm Anschluß an ein Besonderes, die andere Beziehung auf das Gesammte zur Pflicht macht, wurden in dem Laufe unserer vaterländischen Geschichte auf das seltsamste untereinandergeworren und verdunkelt. Doch bezeichnen Grundadel und Dienstadel, je nachdem der eine oder der andere an Bedeutung zunimmt, in ihren Schicksalen, die wichtigsten Wendungen der Nation überhaupt. Das mannigfache Ueble, welches man in den letzten Zeiten dem

Adel, und nicht nur in Deutschland, Schuld gab, ist allein mit Ueberwucht des Dienstadels verknüpft, und greift in die Natur des Grundadels nirgends wesentlich ein. Die Anzahl dieses letzteren kann so nie drückend werden. Dem vaterländischen Boden eingewurzelt, wird er nie fremder Sitte fröhnen, oder wo er dieses thut, bald aus seiner Entartung zur heimischen zurück kehren. Daß wenn von dem Adel als wesentlichem Bestandtheile einer Nation gesprochen wird, damit vorzugsweise der Grundadel gemeynt sey, leuchtet von selbst ein. Es ist sehr unterrichtend nachzuforschen, bei welchen Richtungen der deutschen Geschichte, der Grundadel Deutschlands immer aufs neue sein Haupt erhoben. Denn wenn irgendwo dem Zufalle aller Eingang versagt ist, so ist es in jenen höheren Regionen der Staatskunst, in welchen gleiche Ursachen immer gleiche Würkungen hervorrufen. Von diesem Gesetze macht der edle Bestandtheil unserer Nation keine Ausnahme, welcher, wenn schon unter den verschiedensten

kaum miteinander zu verknüpfenden Bedingungen, früher dem Bunde derselben, wie später dem Reiche angehörte.

21.

Abgesehen von den möglichen Gestalten des Adels, kann man fragen, ob in einer wohlgeordneten Gesellschaft überhaupt, blos dem Augenblicke und den Kräften des Augenblickes Spielraum sollte gegönnt werden, oder ob man, indem man diesen ihre gehörige Weite läßt, auch auf dasjenige bedacht seyn solle, was gegen die Beweglichkeit des Augenblickes, mit wohlgegründeter Dauer fest steht. Diese Frage fällt mit der oben aufgeworfenen Frage zusammen, ob der Mensch ohne den Würkungen eines besonderen Landes und einer bestimmten Zeit anzugehören, blos als ein allgemeines, allen Zeiten angehöriges Wesen, sich zur Anschauung kommen könne. Die Erfahrung der französischen Revolution hat, wenn auch höhere

Gründe darüber schwiegen, diese Frage sehr entscheidend beantwortet. Das Neue hat sich aus dem Vorhandenen stätig zu entwickeln. Wo das Neue mit dem Vorhandenen den Zusammenhang auflöst, tritt Zerstörung als unausbleibliche Folge ein. Je verflochtener die Verhältnisse eines Staates sind, um so mehr muß er diese bedeutende Wahrheit fest im Auge behalten. Er muß neben dem Elemente der Beweglichkeit, der Selbstwürksamkeit, des augenblicklichen Strebens, das Element der Dauer, der Verehrung, des Ruhens auf dem Vorhandenen, zu bewahren wissen. Sonst gehen die Geschlechter zu Grunde, und selbstische Individuen füllen die Welt aus. Unsere edle Sprache zeigt auch hierin nach der naturgemäßen Bahn. Sie leitet Adel von einer Stammsylbe ab, welche Geschlecht bedeutet. Was die Geschlechter in der Nation dauern macht, das ist der Adel der Nation. Der Adel ist seinem Begriffe nach an die Dauer des Geschlechtes, an die Person geknüpft, und hat auszeichnende

Pflichten und Rechte, die von der Person nicht zu trennen sind. Man wende dieses für die Bestimmung des Adels als Maasstab an, und man wird finden was der wahrhafte Adel zu seyn hat: Aufrechthalter und Beschützer alles bestehenden Guten, Vertreter, wie ein herzhafter Mann unserer Tage sagt, der alten Tapferkeit, des alten Rechts, der alten Sitte, der angestammten heiligen Religion der Väter.

22.

Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, wie gegenwärtig Grundadel zu Dienstadel in Deutschland sich verhalte, und durch welche Mittel der Grundadel neu könne hervorgezogen und befestiget werden. Eben so wenig ist auseinanderzusetzen, inwieferne dem Adel ein Recht zu den höchsten Stellen zustehe; inwieferne ein Adel blos des Verdienstes zu denken sey, das heißt eine persönliche Standeserhebung, welche nicht forterbt, sondern mit dem Indivi-

duo erlischt; inwieferne eine allzuzersplitternde Vererbung des Adels, seinen nothwendigen Sturz in sich schließe; inwieferne endlich der unbedeutende und besitzlose Adel mit dem dritten Stande könne verbunden seyn. Alle diese Auseinandersetzungen sind grosentheils örtlich und historisch, und können da nicht erwogen werden, wo es blos um Entwicklung allgemeiner Begriffe zu thun ist. Noch weniger ist von den Ursachen zu reden, seyen es sittliche oder gesellige, welche den Haß gegen den Adel in den Zeiten der Revolution so gewaltig angefacht. Wo und wie der Adel dauernd seine hohe Bestimmung verkennt, mit leichtfertiger Sitte des Augenblickes buhlt, sich nachläßig und willkührlich erweist, seinen Beruf, statt in Erfüllung ernster Pflichten, in den Genuß, ohne das Gegengewicht dieser Pflichten, ungerecht-drükkender Lasten setzt, vollends bürgerliche Ehre und bürgerlichen Werth hoffärtig geringschätzt, wird ihn Haß treffen, und letztlich zernichten. Inzwischen war es nicht Unsitte des Adels allein,

welche damals so wüthende Leidenschaften gegen ihn in Bewegung setzte. Es war, neben allgemeinen höheren Ursachen, grosentheils jene auch unter uns nicht unbekannte Eitelkeit, welche, statt Freiheit und Ehre nach innen und ins Wesen zu setzen, wo sie der Bürgerliche ganz eben so sehr hat wie der Adeliche, beide nach aussen in den Schein setzt, so alle Stände schwanken macht, jeden statt ihn in seiner Gränze zu befestigen in die Gränze des Nächsten hinüber treibt, sich in Wissen und Würken ganz eben so wie im Tande der Mode kund gibt, und wenn ihr nicht bald durch ernste Verachtung gesteuert wird, die Gesellschaft unfehlbar aus ihren allein sichern Fugen reißt.

23.

Der Adel, die Summe seiner Würkungen zusammenzufassen, ist demnach in der geordneten Gesammtheit der Nation, der Vertreter alles desjenigen, was die Fortdauer, die Bewah-

rung des Vorhandenen, oder dessen ruhige Umwandlung bei andringendem Neuen, in Einrichtung, Gesetz, Sitte, Besitz sichert. Er haftet an der Person; es ist daher billig daß er auch durch die Person vertreten werde. Daß ihm seiner Natur nach eigenthümliche Rechte gebühren, versteht sich; hat er doch seiner Natur nach eigenthümliche Entsagungen zu machen. Denn wenn und wo der Adel jemals Gewerbe ergreift, welche der Klasse des beweglichen Besitzes im Staate eignen, weicht er damit von der ihm so segensvoll vorgezeichneten Bahn. Die Weisheit der Gesetzgeber, oder richtiger gesagt der Instinkt der Völker welcher sich in der Gesetzgebung derselben kund gibt, hat in der Bestimmung des Adels, der sittlichen Wohlfarth eine mächtige Stütze verliehen. Denn wenn übertriebener Reichthum, Sinnlichkeit und Selbstheit in seinem Gefolge, Einzelne und Gemeinwesen schnell zu Grunde richten, so hat er den Adel, abseits von den Buden plötzlichen Erwerbes, in die friedliche Stille der Fel-

der gewiesen, dahin wo der Mensch, von dem Gewühle der Städte fern, am längsten einfach bleibt, und den Trieben sittlicher Hoheit am spätesten fremd wird. Er hat ihm Tapferkeit und Einsicht in die Grundpfeiler der Gesellschaft, zu unerläßlicher Zierde gemacht. Er hat ihm in dem Gefühle angestammter Würde und unbefleckter Reinheit seit Jahrhunderten, eine genügende Waffe gegen den verachtungswürdigsten Stolz der Erde, den Stolz bloßen Reichthumes verliehen. In diesem Sinne dachten sich den Adel diejenigen, welche seine Bedeutung von jeher standhaft vertheidigten; ja überall wird man ihm diesen Sinn zu Grunde liegen finden, wenn man über die Trümmer eines späteren Alterthumes hinaus, seiner Entstehung bis in die graue Vorzeit nachgeht.

24.

Daß der sogenannt dritte Stand, in seinen mehrfachen Abtheilungen, die wahre Kraft

und den eigentlichen Reichthum einer Nation ausmache, konnte wohl niemals einem ernsten Zweifel unterworfen werden. Weniger als irgendwo in unserem Vaterlande, in welchem sein Aufkeimen jenen ersten Würkungen des Frühlings zu vergleichen ist, die wenn sie Luft und Boden ungesehen durchdrungen, bald in verschwenderischer Fülle auch dem Auge sich offenbaren. Sein Wesen und seine Bedeutung sind in der letzten Zeit ganz eben so sehr wie die der übrigen Ordnungen der Gesellschaft verkannt worden. Scheinbar ihm zu Gunsten, in der That ihm zum großen Nachtheile. Und dieses allzunatürlich. Denn man kann kein Glied eines in sich zusammenhängenden, wechselwürkenden Ganzen aus seiner Stelle rücken, ohne die übrigen Glieder desselben dadurch in ihrer Würkung zu lähmen. Ehe ich zu Entwicklung der Verhältnisse schreite, welche bei Vereinigung einer Nation in allen ihren Ordnungen, diesem Grund-Stande des Ganzen, dem Volke im alten engeren Sinne des Wortes,

gebühren, sey mir indessen erlaubt, hier eine allgemeine Betrachtung voranzuschicken, welche dienen mag, den Zweck und die Natur ständischer Verfassung überhaupt in ein helleres Licht zu setzen.

25.

Nichts steht still in der Welt und viel weniger ist willkührlich, als der oberflächliche Blick sich denken mag. Den allein sollte man wahrhaft gebildet nennen, für dessen Verstand es keinen Zufall, für dessen Herz es kein Uebel gibt. So wie der Fromme, welcher einer sittlichen Weltordnung gewiß ist, in dem Laufe der Begebenheiten ihren richtenden Gang zu erkennen glaubt, so findet der aufmerksame Forscher da noch überall Gesetz und stätige Verwandlung, wo der Unaufmerksame Zufall an Zufall sich reihen sieht. Dieß bei einzelnen Menschen, dieß bei jenen großen Stammindividuen welche wir Nationen nennen. Daß der

betrachten, wie durchaus ständische Verfassung jenen constituirenden und legislativen Versammlungen der Revolutionszeit entgegengesetzt sey. In ständischer Verfassung ist die Verschiedenheit der Stände anerkannt; darauf deutet sogleich ihre Benennung. Jedem derselben wird in ihr sein Recht, sein Bedürfniß und die Einsicht in sein Bedürfniß zugestanden. Dieses ist menschlich, weise, wahrhafte Freiheit erhaltend. Dieses führt den Einzelnen tiefer in ihn selbst und seine Lebensbestimmung, macht sie ihm leichter überschauen, und prägt ihm ihre eigenthümliche Würde lebhhafter ein. Wird vorgetragen was das Ganze betrifft, so sieht er das Ganze in dem Seinen sich spiegeln, ist durch genaue Kenntniß des Seinen, zu Vertretung desselben in dem Ganzen geschickt. Man mag ihm mit Recht zutrauen, daß er das Wohl des Ganzen seinerseits fördern werde, weil er sein eigenes Wohl und das Verhältniß desselben zum Ganzen, zu würdigen versteht, in einem dem Seinen entgegengesetzten Eigenen aber,

wo irgend jenes ihn irre leiten sollte, ein angemessenes Gegengewicht findet. In jenen constituirenden und legislativen Versammlungen dagegen, waren alle Stände durch ihre bloße Errichtung, aufgehoben. In ihnen trat kein Einzelner als sein Recht, sein Bedürfniß vertretend auf; jeder sprach als Individuum, wie jeder Andere als Individuum ihm gegen sprach, unmittelbar durch diese Eigenschaft befähigt für das Ganze zu denken und zu rathen. Hatte die Natur der Sache und die Weisheit früher Volkslehrer in den Ordnungen und Ständen der Gesellschaft gesetzliche Unterscheidungen gegründet, besondere Bedürfnisse zu vertreten und besondere Einsicht zu bilden — Unterscheidungen die wohl in ihrer Anwendung mangelhaft, in ihrem Wesen nie verwerflich werden konnten — so huben die Gesetzgeber französischer Art diese edeln Unterscheidungen auf, verwandelten alle Franzosen in Einen Franzosen, und machten ihn so jener verderblichen Zusammenschaarung zu ungerechten Kriegen nach aussen, jener alle

öffentliche Lebendigkeit ertödtenden Centralverwaltung nach innen und überhaupt jenes rechtlosen Zustandes fähig, durch welchen ein Individuum zwar das andere drängen, sich selbst aber nie gegen mächtigeren Druck gesetzlich behaupten konnte. Da sah man statt der inneren ins Leben verwachsenen Abgränzung der Stände, die Fläche Frankreichs durch Departementsumrisse abgemarkt werden, alle feineren Unterscheidungen, allen eigenthümlicheren Besitz sich auflösen, und die betrogene Menge diese Auflösung aller Ordnung, Freiheit nennen. Sie wähnte Einrichtungen zu treffen, indem sie alle bestehenden Einrichtungen auseinander trieb, ja den Boden zernichtete, über welchem allein bestandverheissende Einrichtungen zu errichten sind. War es ein Wunder wenn das Gemeinwesen riß und wieder riß; wenn Verfassung über Verfassung schwankte, um letztlich eine gänzliche Unverfassung hervorzubringen! Denn nur wo die Rechte der Einzelnen bestimmt und gesichert sind, ist eine Dauer in sich tragende Verfassung

Ordnung der Gesammtheit, deren Rechte nicht an das Geschlecht, noch an ausgezeichnete Persönlichkeit, sondern an eigenthümliche Lebensweise, und an die Ausübung derselben geknüpft seyen. Als man im Anfange der französischen Revolution, alle Ordnungen der Gesellschaft in dem dritten Stande zusammenwarf, begieng man zugleich die Thorheit, die wesentlichen Rechte dieses Standes, als Menschenrechte zu bezeichnen. So bereitete man die Einführung jenes alle Völker in sich schließenden Parterre vor, welches seine Weissager nicht ohne höhnische Entzückung verheissen hatten. Gründliche Denker unseres Vaterlandes wiesen schon damals auf die Quelle dieser Thorheit, die Geringschätzung nemlich aller Geschichte hin. Sie zeigten daß, so wie die Rechte jeder Ordnung der Gesellschaft, so die des dritten Standes ursprünglich auf einem Vertrage beruhen; daß Menschenrechte an dessen Stelle setzen, unumstößliche, von den nothwendigen Bedingungen des Daseyns untrennbare Einrichtungen des

Lebens umstoßen heisse; daß ein Menschenrecht, als Urvertrag den Einrichtungen der Gesellschaft zu Grunde gelegt, das Aufheben alles Besitzes und Eigenthumes als nothwendige Folge nach sich ziehe. Es wird nützlich seyn hier einige Erinnerungen früherer Zeit anzuknüpfen.

27.

In jener schon oben berührten deutschen Urzeit, war bei dem siedelnden Stamme der Sassen wenigstens, alle Freiheit auf Eigenthum gegründet, und dieses ist die herrlichste aller Naturanlagen eines Staates. Dasjenige was wir jetzt, zum mindesten dem Begriffe nach, als dritten Stand zu bezeichnen pflegen, freilich unter so ungemein verschiedenen Verhältnissen, daß die Sprache kaum in ihre feinste Wendungen einschlüpfen mag, machte den Kern und die Macht der Nation aus. Er, versammelt und vertagt von seinem Priester, in sich begreifend seinen Adel und König, berathete,

beschloß, entschied, wo allgemeine Nationalangelegenheiten zu entscheiden waren. Auf der Versammlung in welcher dieses geschah, konnte aber nur der eigenthümliche Besitzer, nur derjenige erscheinen, welcher, als wesentliches Glied der Verbindung, den Grundvertrag entweder mit geknüpft hatte, oder den geknüpften mit zu wahren berufen war. Eben er war heerbannspflichtig, und hatte diese Pflicht persönlich zu leisten. Eben er war freyer, nur von der Sitte umschränkter Gebieter seines Eigenthums, und der ihm untergebenen Grundgenossen. Auf einem Vertrage also beruhte die starke und wahrhaft männliche Freiheit des Volkes in jenen frühesten Tagen unserer Väter, unzerstörbar so lange sie in geheiligter Redlichkeit, angestammter Religion und Sitte ihre Stütze fand; nur umzustürzen, indem ausländische Sitte und veruntreuender Ehrgeiz Einzelner, fremder Macht ihre Wurzeln entblößte. Dafür daß ich mich der Gesammtheit verband, mußte mich die Gesammtheit schützen. Dieses ist die einfache

Formel, welche jedem Gesetze zum Grunde liegt. Gesetz kann nur beruhen auf dem was da ist, es kann nur das was da ist geordnet zusammenfügen und diese Ordnung heiligen. Gesetz hat zur Grundlage also überall Besitz; diesen in weitester und engester, in sittlicher und sächlicher Beziehung genommen. Das was durch freyen Vertrag der Besitzenden den Besitz feststellt, die Besitzesweise sichert und nicht verlezzen läßt, ist Gesetz und Verfassung.

28.

Wer unter uns, der aus treuem Herzen sein Volk und sein Vaterland liebt, fühlt sich nicht emporgehoben, wenn er jener herrlichen Tage längst entflohener Vergangenheit denkt. Sie enthüllen uns die Natureinfalt unserer Väter, jene Einfalt unverworrener Kindheit, welche einmal verschwunden nie wiederkehrt, für die nur Geistes-einfalt, Wahrheit, Einsicht

einen schwer zu erringenden Ersatz gewähren kann. Diesen Ersatz, nun in reiferem Alter, durch geistige, sittliche, politische Einfalt zu erstreben, scheint die ruhmvolle Bestimmung unseres Volkes. Sie zu erreichen, müssen wir jene erste Aeusserung seines Daseyns, unverrückt immer im Auge behalten. Der Stand der Gemeinen, bald so traurig verdunkelt, macht ununterbrochen den eigentlichen Körper der Nation aus. Durch die langen Jahrhunderte, bis zu den Wundern der eben verflossenen Tage, geht er, wie eine Jugenderinnerung durchs Leben begleitet, bald dunkler, bald heller. Vielen erlauchten Kaisern schwebte er, als letzter Zielpunkt ihres Würkens, vor. Er ist es der sich in dem Flore der Städte erhebt, und wie ein Netz des Reichthumes über das Land breitet. Er ist es, der, als östliche Schwärme in das Innere unserer heimathlichen Felder drangen, von dem hohen Heinrich zeitgemäs erneut, erst aus Burgen dem Feinde Abwehr bereitete, bald auch im Blachfelde seiner Meister ward,

und den Grund zu aller späteren, heiteren Entwicklung legte.

29.

Wo wir diesen Stand des Segens aus den Verwühlungen wilder Zeiten wieder emporkommen sehen, finden wir ihn mit vielen und schönen geistigen Bedürfnissen ausgestattet. Er ist, in Zeiten nemlich in welchen das System der Landeshoheit nur erst in schwachen Spuren vorhanden, im Allgemeinen immer da erkennbar, wo Mehrere sich besonderer Dienstpflichtigkeit entziehen, und an das verbundene Reich und sein Oberhaupt anschließen. Natürlich daß die Politik des Oberhauptes, jener Kaiser ausgenommen, welche fremden Besitz vaterländischer Herrlichkeit vorzogen, oder nothgedrungen mächtigeren Einzelnen wichen, diesem Streben sich geneigt erwies. Daher viele der besonderen Begünstigungen. Die frühere Zeit stand der Natur näher, als unsere Gegenwart. Die

Krankheit des Tages, die irre Universalität des Verstandes welche dem Würklichen entzieht, war in ihr unbekannt. Jeder begnügte sich in dem Seinen, ward seiner eigenthümlichen Fähigkeit, seines eigenthümlichen Standes, mit rechter Kraft, Tüchtigkeit, Würdigkeit, froh. Daher der Zusammenschluß einzelner bürgerlicher Gewerke, Thätigkeiten, Innungen, die einander huben, vertraten, befeuerten, und ein gesetzliches Daseyn erwarben. Man durchlaufe die Geschichte der Handwerke, der Künste, der Wissenschaften, man forsche wo Edles und Gutes sich heiter genährt, und man wird überall auf solche einzelne Gemeinheiten stoßen. Talent hervorrufen, das kann der welcher die Gesellschaft zu führen hat niemals und nirgends; es ist ausschließendes Vorrecht Gottes und der Natur. Wohl aber kann er das hervorgerufene fördern. So dachte man damals. Wo Fähigkeiten keimten, ließ man sie nach eigener Weise sich entfalten und im Stillen gedeihen, bis sie stark genug wurden auf das öffentliche Leben

einigen Einfluß zu äussern. Aeusserten sie diesen, so hielt man ihn fest, und nützte ihn durch bestätigende Freiheiten.

30.

In jenen Zeiten der eben berührten ältesten Freiheit, war Grundeigenthum und dessen Ertrag das alleinige Unterpfand, welches an die Gemeinschaft knüpfen konnte. Als man die einzelnen Wohner in den Burgen versammelte und so dem Namen Bürger Sinn verlieh, mußte bald ein zweites Unterpfand Gebrauch werden, von dem Staate Gewährleistung zu gewinnen. Das Geldeigenthum trat als solches ein. Natürlich daß dieses in dem Leben die bedeutendsten Veränderungen veranlaßte. Das Geld ist wie eine allgemeine Sprache anzusehen. Wer eine allgemeine Sprache besäße, müßte seine Begriffe vervielfältigen, vermischen, verallgemeinern. So geldreiche Völker ihre Bedürfnisse. Jetzt öffnete sich die Welt; die Quel-

nach den Zeiten der Hanse, bis in spätere Jahre, die Hafenstädter nicht eine so ausschließend günstige Stellung zu den Weiten der Welt genommen hatten, und daß auch dadurch das Landinnere befruchtet, und zu Entwicklung aller Kräfte und Fähigkeiten aufgerufen ward.

31.

Als so der Bürgerstand in unserem Vaterlande sich erhub, in seiner Folge Städte, durch sie Handel und Gewerke aller Art emporkamen, hier sich edlere Sitte, Gedankenfreiheit, heitere Kunst entwickelten, dieses alles aus dem Einzelnen durch Einzelne, da war es, wo die zu gleicher Bestimmung hinstrebenden sich enger an einander schloßen, Innungen und Zünfte entstanden. Dieses nach dem einfachsten Gesetze der Natur; denn das Gleiche zieht immer das Gleiche an, und wer nicht alleinzustehen Beruf hat, sucht ein Aehnliches mit dem er sich gatte. Wenn unseren Tagen jenes tüchtige und feste

Gepräge welches vom Handwerke stammt, mehr und mehr fremd geworden, so ist die Verschmähung des Sinnes welcher die Innungen hervor gebracht, als bewürkende Ursache davon zu betrachten. Es bildet sich kein Meister, der nicht zuvor als treuer Schüler gelernt. In dieser Hinsicht entwickelten die Innungen einen hohen moralischen Werth. Eben so groß war ihr statistischer. Denn das Handwerk liebt den Luxus nicht; es bleibt an den Gränzen des Bedürfnisses und legt in die Dauer Werth. Sobald der Verkehr das Handwerk gewältigt, geht dieser Charakter der Zucht verloren. Wir sehen dieses täglich vor unseren Augen geschehen, ohne es zu beachten; und nicht Selbstruhm universaler Denkart, nicht Polizeianordnungen, nicht Zorn, wenn schon gerechter, gegen ein allzuvervielfältigtes Maschinenwesen, wird einem Uebel steuern, welchem allein durch weise Erneuung ächt-bürgerlicher Sitte kann begegnet werden. Der politische Werth der Innungen leuchtet von selbst ein. Wenn ohne Sicherheit

des einzelnen Besitzes kein allgemeiner Wohlstand zu denken ist — denn ein Land wird sicherlich schlecht verwaltet in welchem man Privatgut nicht heilig hält — so ist ohne Beachtung der einzelnen städtischen Körperschaften, keine bürgerliche Freiheit zu denken. Unseren Vorfahren war dieses nicht unbekannt. Was die Stände, was Festhaltung des unveräusserlichen Gutes für das große Ganze, das waren ihnen Innungen und die stillen Vertretungen gleichen Bedürfnisses, für das Einzelne. Sie schieden durch den natürlichsten aus dem Leben selbst genommenen Unterschied, die sonst roh durcheinander wühlende Masse. Sie sonderten das Einzelne vom Ganzen aus, und stellten es eben dadurch im Ganzen fest. Innungen sind dem dritten Stande so innig verbunden, daß wir ihn, ohne sie, nirgends in dem ganzen Abendlande wieder-entstehen sehen; und leicht dürfte noch heute in zweckmäßiger Verbindung und Gliederung der Gesellschaft als dritter Stand, ein angemesseneres Mittel liegen, Freiheit,

das heißt allgemeines Recht und besonderes Recht, zu sichern und zu befestigen, als in jener französischen Unsitte, nach welcher man alle Ordnungen und Stände im Großen wie im Kleinen durcheinander wirft, und so jede gesetzliche Aeusserung und Vertretung eigenthümlicher Bedürfnisse unmöglich macht.

32.

Es wird nützlich seyn das hier angedeutete von einem höheren Standpunkte aus zu beleuchten. Allgemeiner Gesetze kann es überall nur sehr wenige geben. Die welche es gibt, liegen in den tiefsten und höchsten Regionen der Menschheit. In den tiefsten Regionen liegen jene natürlichen Gesetze, welche ohne mögliches Zuthun Alles und Alle beherrschen, innerhalb deren keine Willkühr walten mag. In den höchsten Regionen liegen jene Gesetze, welche nach innerer Freiheit weisen, nur durch sittliche Bildung zu erkennen, nur in sittlicher Würkung

zu befolgen sind. Gesellschaftliche Gesetze können nirgends anders, als in der Mitte zwischen diesen beiden statt haben; sie können nur da statt haben, wo eine Naturnothwendigkeit mit der menschlichen Freiheit zusammen trifft, dasjenige was wir Willkühr nennen, entsteht. In diesem Sinne sagt man mit Recht, daß alles Gesetz auf Bändigung der Willkühr gehe. Die Natur würkt überall in einer bestimmten Richtung, unter bestimmten Bedingungen. Sie macht davon, wo sie mit menschlicher Freiheit zusammen trifft, keine Ausnahme. Hier liegt der Grund, warum alle gesellschaftlichen Gesetze gleichfalls bestimmt, bestimmten Bedingungen der Zeit sowohl als des Raumes entsprechend seyn müssen. Die politischen Gesetze, ihrer wahren und wesentlichen Bedeutung gemäs, sind für das Bewußtseyn gewonnene Regungen, Ausdrücke, Bestätigungen dessen was das jedesmalige Zusammenwürken einer Naturnothwendigkeit mit menschlicher Freiheit, unter den Völkern hervorbringt. Steht die Freiheit

des Menschen auf einer anderen Stufe der Entwicklung, äussert sich eine Naturnothwendigkeit unter anderen Kräften und Gestalten, so wird auch die Gesetzgebung einen anderen Charakter tragen. Gesetzgeber für seine Zeit, ich meyne von Gott und der Natur zu diesem Berufe gebildeter, ist derjenige zu nennen, welcher dieses jedesmalige Zusammenwürken klar überschaut, zugleich das Wesentliche seiner Gegenwart durchsieht, das was die Zukunft mit sich zu führen hat, vorausdenkt. Ein Gesetzgeber dieser Art wird gewiß niemals wähnen, Natur und Freiheit können nicht noch in anderem Zusammenwürken sich durchdringen, als demjenigen welches vor ihm liegt. Dasselbe was ihn klar für das Würkliche macht, wird ihn bescheiden für das Mögliche machen. Er wird das Bedingte nie unbedingt, das Besondere nie allgemein aussprechen. Er wird ahndbaren Erscheinungen der Zukunft einen heiteren Spielraum lassen, fühlen, was die Weiseren jeder Zeit gefühlt, daß alles Gesetz auf Daseyn und Leben sich

stützen müsse. Er wird die stilleren Lebensanziehungen der Gesellschaft, wie sie vor ihm liegen oder im Laufe der Jahre sich entwickeln mögen, nicht erdrücken noch tödten. Er wird sie gerne lebendig sehen, und nur das Eine fest im Auge behalten, daß er, wie sie sich auch gestalten mögen, ihnen ein maaßvolles Verhältniß und eine wohlthätige Wendung zum Ganzen sichere. Diese stilleren Lebensanziehungen der Gesellschaft aber, sind Ursache der Innungen, wie sie, wo sie bürgerlichen Bestand gewonnen, die Innungen selbst sind. Daß sie nicht in sich starr werden, noch krampfhaft gegeneinanderstreben, daß sie vielmehr durch kräftiges besonderes Leben das allgemeine Leben erhöhen, das ist Aufgabe des Meisters welcher das Ganze in Leben und Bewegung zu erhalten hat. Schwerlich möchte man dem Leibe Kraft und Fülle im Ganzen versichern, indem man seine Glieder im Einzelnen siech macht und auflöst. Wenn die Kunst zu herrschen billig als die Kunst bezeichnet wird, Entgegenstehendes

mit Milde und Weisheit zur Eintracht zu lenken, so versteht sich von selbst, daß man nur herrschen könne, indem man Entgegenstehendes dauern läßt. Wer Leben will, muß auf Widerstreben gefaßt seyn. Doch soll durch dieses dem Innungswesen früherer Zeit nicht ohne Rückhalt das Wort geredet seyn. Es hatte sich manches enge und abentheuerliche, mancher Mißbrauch an es geschlossen. Der Verständige und Leidenschaftlose aber vertheidigt nirgends den Mißbrauch; er beklagt nur diejenigen, welche um des Mißbrauches los zu werden, schnell auch den Gebrauch fortwerfen. Ob dieses hinsichtlich der Innungen geschehen, mag uns die letztverflossene Vergangenheit thätlich beantworten. Denn wenn früher entartete Innungen Kasten waren die sich gegen alles Neue und Bessere träge verstockten, Bollwerke der Streitsucht hinter denen sich Bürger gegen Bürger auflehnten, Gilden der Selbstheit, in welchen der Theil halsstarrig sich dem Ganzen widersetzte; so vergleiche man immer diese kleinen Stürme,

die weniger dem Schiffe Gefahr als dem Steuerer Unbequemlichkeit drohten, mit jenem Sturme auf dem hohen Meere allgemeiner Gleichheit, welcher in Frankreich ausbrechend, mit seinen Wogen bald an allen Thronen der Welt brandete. Wobei nicht zu übersehen ist, daß selbst diese kleinen Stürme nicht aus dem Wesen der Innungen hervorgingen, sondern vielmehr daraus, daß die herrschende und ausübende Gewalt im Staate, zu der verwaltenden das gebührende Verhältniß verloren hatte.

33.

Ich kann nicht umhin, vorübergehend hier eines Begriffes zu erwähnen, der wenn er, in seinem guten Sinne genommen, immer eine Grundsäule aller wahren Staatsleitung zu bleiben hat, falsch angewandt, unsägliches Verderben bringt. Es ist der so oft gepriesene Begriff, des „Status in Statu." Soll dieser Begriff aussagen, daß in einem geselligen Ver-

eine nichts vorhanden seyn dürfe, was dem Grunde seines Daseyns widerstrebt; daß man einem solchen wenigstens keinen gesetzlichen Zusammenhang in ihm zugestehen dürfe; so ist wohl kein Einsichtiger, der nicht vollkommen was er ausdrückt, billige. Soll er dagegen aussagen, daß zwischen dem Tiefsten und Höchsten in der Gesellschaft keine geordneten Mitteleinrichtungen vorhanden seyn dürfen, einzelnen Gliedern derselben ein gesetzliches Verhältniß zu sich selbst, und zu der ausübenden Gewalt des Staates zu gründen; daß kein Glied der Gesellschaft so zusammengeschlossen seyn dürfe, daß es auf eine gesetzliche Weise seine Bedürfnisse äussern, und sein Recht vertreten könne; so wird er, weit entfernt von Einsichtigen anerkannt und löblich genannt zu werden, vielmehr als das würksamste Mittel, entweder Haufenherrschaft oder widerstandslosen Despotismus hervorzubringen, von ihnen zu verwerfen seyn. So bewährte sich seine Mißanwendung in der französischen Revolution, und er ward eine der be-

deutendsten Zauberformeln, den edeln Bau menschlicher Geselligkeit zu Boden zu schwören. Ich darf um so schneller hier über ihn weggehen, als ich an einem anderen Orte, bei einem der Geschichte der Wissenschaften ausschließend aneignenden Gegenstande, diesen Begriff, seinen Ursprung, seine Umgestaltung von Grund aus auseinanderzusetzen habe. Der unbefangene Leser bedenke aber das Wenige bereits jetzt gesagte um so gewissenhafter, als es allerdings einige Selbstverläugnung kostet, es klar und einfach auszusprechen. Denn wer rührt ungestraft die Götzenbilder an, deren Wahn die Menge zu Grunde richtet, während dieselbige Menge dankbar anbetend vor ihnen auf den Knien liegt.

34.

Wo wir dem dritten Stande als bürgerlichem Vereine begegnen, finden wir ihn durch bedeutende Unterscheidungen geordnet, höherer

und feinerer Unterscheidungen fähig. Diese Unterscheidungen sind nicht durch Gebot ihm vorgezeichnete Gränzen; es sind innere Unterschiede, Naturunterschiede, Wechselanziehungen des geselligen Lebens. Der Gesetzgeber hat diese Anziehungen zu ahnden, ihnen zu begegnen, sie gegeneinander abzuwägen. Eben so finden wir ihn, unter welcher Gestalt er sich uns kund geben mag, überall auf ein Vertragsrecht gegründet. Dieses Vertragsrecht anzuerkennen ist um so wichtiger, als es nicht nur das Gesetz überhaupt, sondern auch die Grundlage alles Gesetzes, den Besitz im weitesten und engsten Sinne, aufrecht hält. Der Besitzstand einer Gesellschaft kann sich verwirren, dann muß er hergestellt werden, und es wird bei Wohlwollen und Treue des Führenden nie schwer seyn die Grundsätze auszumitteln, nach welchen er herzustellen ist. Besondere Rechte und Freyheiten, das was wir in jedem Sinne Privilegien nennen, sind aber durchaus zu dem Besitzstande einer Gesellschaft zu rechnen. Auch

des Besitzes und Eigenthumes in einem allgemeineren Sinne fähig, tritt gleichfalls über den Augenblick empor und erwirbt Rechte, die, wenn schon nicht an der Person haftend, nichts destoweniger dem Einzelnen besonderen Schutz und eine seinen Lebensbedürfnissen besonders geeignete Stellung gewähren. Hat man dem dritten Stande jemals die Bahn zu Stellen verschlossen, in welchen sich Kraft, Trefflichkeit, Einsicht des Einzelnen vorzüglich würksam erweisen können, so geschah dieses nur, weil man das Wesen der geselligen Ordnungen im allgemeinen mißverstand. Wo solche Stellen nicht mit Bedingungen verbunden sind, denen der Adel allein genügen kann, — und es ist unklug zu verbinden, was vermöge seiner Natur getrennt seyn sollte — stehen sie dem Unadlichen mit ganz eben so großem Rechte wie dem Adlichen offen. In der That aber hat wohl das wahre Verdienst selten über Abschließung der Stände zu seufzen gehabt. Es wußte in allen Jahrhunderten die Bahn zu der Würkung zu finden,

welche die Vorsehung ihm vorgezeichnet; es kam nur darauf an daß es mit ergebenem Sinne sie zu gehen Muth hatte, ohne links und rechts nach den mannichfaltigen Abwegen zu schauen, die dem freylich Irrsal und Beschwerde genug drohen mögen, der eitel genug ist sich in sie einzulassen. Immer hat das wahre Verdienst — nur Richtung auf das Wesen giebt wahres Verdienst — sich, leeren Vorurtheilen und Anmaßungen gegenüber, mit gelassener Würde zu behaupten, und wo es nöthig war eindringlich zu machen gewußt, daß wenn auf Abscheidung der Stände, als auf einer zu dem geselligen Leben unerläßlichen Bedingung, ohne Wandel müsse beharret werden, diese Abscheidung auch in der Gränze des geselligen Lebens die Gränze ihrer Würkung finde. Denn es würde thöricht seyn sie in Regionen des Geistes und der Sittlichkeit übertragen zu wollen. Ja man wüßte nicht was verkehrter zu nennen wäre, Standesunterschiede vor dem Auge der Gottheit geltend machen, oder Standesunterschiede in dem Baue menschlicher Geselligkeit zernichten.

37.

Verworrene Vertragsrechte zeitgemäß herzustellen, die Stände der Gesellschaft untereinander in ihr richtiges Gleichgewicht zu setzen, das war die Aufgabe, an welcher die französische Revolution scheiterte. Denn allerdings lagen alle Stände der Gesellschaft, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts und früher, in einem traurigen Zustande der Erschlaffung. Vorrechte, Herkommen, religiöse, bürgerliche, lasteten auf der Welt und hielten die Natur unter ihrer Schwere beenget. Eine stillkeimende Bildung sträubte sich gegen beyde, bewegte und gewann die Herzen der Menge. Sie machte das Volk zu einem freyeren Leben reif; man wollte ihm dieses freyere Leben nicht gestatten. Dieses, wo es hartnäckig und lange geschieht, ruft immer Revolutionen hervor. Denn um ein in der Geschichte unserer Tage so merkwürdiges Wort hier in seiner allgemeinsten Bedeutung zu bezeichnen, Revolution ist das, was einseitig,

gewaltsam, gesetzzerstörend zerreißt, da, wo durch gewonnenen Willen, Einsicht in das Nothwendige, Gesetzumwandlung, sollte veredelt und inniger verbunden werden. Darum liegt der erste Anlaß zu Revolutionen niemals in dem Volke; immer in denen, welche durch ihre Stellung das Volk zu übersehen, angehende Bewegungen in ihm mit Voraussicht zu leiten Beruf haben. Versäumen diese dauernd und fühllos ihre Pflicht, leihen sie gerechten Wünschen der ihnen Anvertrauten kein Ohr, setzen sie Willkühr an die Stelle der Gerechtigkeit, so wird das, was durch Klugheit gepflegt auf sanfte Weise sich entwickeln soll, durch Trägheit verwahrlost, zu einem leidenschaftlichen Aeusserſten getrieben. Hätte man das Wesentliche, was sich durch das Unwesen der französischen Revolution bewegt, von oben her frühe zu würdigen, es von diesem Unwesen zu sondern, ihm Raum zu schaffen verstanden, fürwahr, statt durch wilde Zerreissung die Welt zu zerstören, hätte man in gesetzlicher Entfaltung, eine neue

Blüthe der Menschheit hervorrufen mögen. Das Wesen was die französische Revolution in sich trug — daß ihr Unwesen nie und in keiner Gestalt wiederkehre — lebt noch unter den Völkern, und wird ferner unter ihnen leben. Denn was einmal auf Gott oder Natur gegründet in die Geister gedrungen, läßt sich nie wieder aus ihnen, weder zögern noch zwingen. Daß die große Aufgabe, welcher Frankreich sich nicht gewachsen fand, Vergleichung des Herkommens mit dem Bedürfnisse der Gegenwart, Ausgleichung des Ueberlieferten mit dem Selbstbewürkten, der gesellschaftlichen Verhältnisse mit den Forderungen der Natur, von anderen Nationen fortan tiefer erkannt und treuer gelöst werde, das ist der Wunsch jedes mit höherer Einsicht Begabten, es ist die edelste Hoffnung der herannahenden Zukunft.

38.

Es war um so natürlicher hier des Wesens Erwähnung zu thun, welches die französische

unter uns überhaupt, mit der allgemeineren Verbreitung der Lese- und Schreibebildung, mit den gesteigerten Kenntnissen der Naturwissenschaft und Mechanik, in engstem Zusammenhange steht.

39.

Da der dritte Stand in keiner seiner Beziehungen an die Person und die Bedeutsamkeit der Person für das Geschlecht geknüpft ist, so ist freye Wahl in ihm das natürliche Mittel, diejenigen welche seine Rechte und Bedürfnisse in der Gesammtheit der Nation vertreten sollen, zn bestimmen. Daß diese Wahl weise geordnet und redlich vollführt werde, ist die wichtigste Sorge derjenigen, welchen das Staatsganze zu führen übertragen ist. Im Allgemeinen läßt sich weniges über sie bestimmen. Sie ist eine besondere Aufgabe, muß also auch im Besonderen gelöst werden. Nur der Grund läßt sich bezeichnen, auf welchem sie zu beru-

hen hat. Nichts ist im Ganzen organisch, es sey denn organisch bis ins Einzelne. Hat man die organischen Würkungen im Einzelnen zerstört, so wird man sie vergeblich von dem Ganzen erwarten. Sind in einem Volke feste und angemessene Einrichtungen vorhanden, geehrt, geliebt, ist die Wahl der ständischen Vertreter an diese geknüpft, so wird man schwerlich je wilde Bewegungen in ihr, oder unrechtliche Einwürkungen, gewahr werden. Sind diese Einrichtungen durch den Drang stürmender Zeiten zerstört, so wird man das Talent des Regierenden daran zu beurtheilen haben, ob er versteht sie wieder ins Leben zu rufen und würksam zu machen. Denn diese Einrichtungen sind für die Wahl bestimmend, sey es daß sie in städtischen Gemeinden sich als Gliederung der Gewerke, in ländlichen als Verwaltung gemeinsamen Besitzes darstellen. Sie sind zugleich maaßgebend, sowohl für diejenigen welche durch Wahl können erkühret, als für diejenigen welche zur Wahl können zugezogen werden. Die neuere

Zeit, indem sie von der guten Bahn des besonderen und eigenthümlichen Lebens wich, hat auch in dieser Hinsicht sich sehr oberflächlich bewährt. Denn so wie zwischen dem dritten Stande und den übrigen Ordnungen der Gesellschaft ein Gleichgewicht zu beobachten ist, beruhe es nun auf Anzahl der stimmenden Einzelnen, oder auf Stimmfähigkeit der Ordnungen im Ganzen, oder auf jener für friedliche Berathungen so zweckmäßigen Einrichtung, daß, wo Verhältnisse der Ordnungen zu einander sollen fest gestellt werden, nur allgemeine Uebereinstimmung verfügen könne; so ist auch innerhalb des dritten Standes selber, auf ein gebührendes Gleichgewicht seiner Glieder zu sehen, damit er, in dem Wesentlichen seiner Bedürfnisse hervorgehoben, in keinem seiner wesentlichen Bedürfnisse vernachläßiget werde.

40.

Des Verhältnisses der Geistlichkeit zu ständischer Verfassung, so wie aller sittlichen und

geistigen Bildungsanstalten einer Nation überhaupt, würde bereits früher erwähnt worden seyn, wenn nicht die Grundsätze aus welchen es herzuleiten ist, zu sehr entstellt wären, als daß für ihre Entwicklung der Raum dieser Blätter genügen könnte. Ich spare sie für das Buch auf, welches zu der hier geführten Untersuchung der nächste Anlaß gewesen. Wenn ständische Verfassung, Einrichtungen in der Nation unerläßlich voraus setzt, so läßt sich die Frage, ob die Bedürfnisse der Religion und ihrer Lehrer gesetzlich in ihr sollen vertreten werden, auf jene höhere Frage zurück führen, ob religiöser, sittlicher und geistiger Ausbildung überhaupt eine rechtlich begründete Einrichtung im Staate solle gestattet seyn. Der Wohlwollende und Einsichtige dürfte um so weniger diese Frage verneinen, als selbst blos politische Gründe zu ihrer Bejahung nöthigen. Denn der Besitz an Boden, und der Besitz an Gelde, erschöpft den Besitz einer Nation nicht. Sind diejenigen zu loben, welche Sicherstellung des Besitzes an

Geld und Land, für unentbehrliche Grundlage der Wohlfarth in einem Staate halten, so muß man doch jene modernen Staatslehrer tadeln, welche dem „Gelde allein Gewalt" zuschreiben, und jede Anwendung sittlicher und geistiger Beweggründe als Hirngespinnste aus der Lenkung eines Staates verbannen. In diesem Sinne spricht man von Besitz in sittlicher und sächlicher Beziehung. Was aus dem Sächlichen ins Sittliche, aus dem Materiellen ins Geistige hinüber deutet, insoferne es nicht blos Anlage, insoferne es Einrichtung, Anstalt geworden, ist zu dem Besitze einer Nation zu zählen, und will in ihrer Verfassung vertreten seyn. Natürlich, daß weder über den Gehalt noch über die Form dieser Vertretung, im Allgemeinen zu bestimmen ist. Beide ändern sich, wie sich die Bildungsstufe einer Nation ändert. Diese Ansicht führt zu der politischen Denkweise unserer Väter zurück, und hängt mit dem Bestande der weltlichen Dinge genauer zusammen, als es der allgleichmachende Aberwitz unserer

Tage zu denken vermag. In ihr findet man die wesentliche Ursache, warum sie geistigen und sittlichen Anstalten überall ein materielles Eigenthum zu Grunde legt. Denn was sind alle sogenannt moralischen Personen, was ist alles, dessen Bestand auf unveräusserliches Eigenthum gebaut ist, als ein materieller Besitz zu geistigen und sittlichen Zwecken? Den Adel davon nicht ausgenommen, der, wenn man ihm die Untrennbarkeit des Besitzes nimmt, seinen Bestand, wie wenn man ihm eine höhere sittliche Bedeutung abspricht, seine Nothwendigkeit in der Gesellschaft verliert. Dieß mag den überaus klaren Kalkulatoren unserer Zeit abentheuerlich vorkommen, deren Weltall da aufhört, wo sich mit den fünf Fingern nichts mehr greifen läßt. Diejenigen werden es zu würdigen verstehen, welche wissen daß man sich dem Geistigen nur durch den Geist, dem Sittlichen nur durch Entwicklung sittlicher Fähigkeit nähern könne. Der Geschichtsforscher wird seiner nicht entrathen dürfen, wenn er in die politischen

Maximen früherer Jahrhunderte Einsicht gewinnen will. Um es endlich jedem Leser, durch eine in die Augen fallende Bemerkung nahe zu rükken, so überlege man, welches Land wohl unter den Verheerungen der Kriege am unzerrüttetsten bestehen, oder aus ihren Verheerungen am geordnetsten hervorgehen werde, dasjenige in welchem die Anstalten geistiger und sittlicher Erhaltung auf Privatbesitz und dessen unantastbare Dauer gegründet, oder dasjenige in welchem sie auf die Kasse der allgemeinen Staatsausgaben angewiesen sind?

41.

Haben wir bisher bei der Natur und Bedeutung der einzelnen Glieder der Gesellschaft verweilt, so bleibt uns übrig das Zusammentreten derselben zu ständischer Berathung, wenn gleich nur in den allgemeinsten Umrissen, darzustellen. Der Gesammtwille einer Nation, die, ihren verschiedenen Ordnungen und Ständen

gemäs ihr Oberhaupt in sich schließt, ist als solches Gesetz, und als Gesetz unwandelbar. Eben so unwandelbar ist das Gebot des Fürsten, insoferne es Ausdruck des Gesammtwillens einer Nation, das heißt des in ihr vorhandenen Gesetzes, ist. Beide inzwischen haben nur die Unwandelbarkeit des Begriffes; im Leben wandeln sie sich, und sind gestaltbar wie alles was lebt. Gesetze können verändert werden, sey es weil der Gang innerer Entwicklung, sey es weil bewegende äussere Verhältnisse dazu drängen. Niemals kann Willkühr ein Gesetz anders machen. Auch hierüber unterrichte man sich an der Natur. Man sehe wie sie in ihren organischen Würkungen, oder dem geistigen Baue der Sprache verfährt. Was durch Willkühr gedeihlich geändert werden kann, muß ursprünglich auf Willkühr gegründet seyn. Beides ist mit den Grundbedingungen der Gesellschaft der Fall nicht. Tritt für die Gesammtheit einer Nation das Bedürfniß ein, in ihre Gesetze neue Beziehungen aufzunehmen, so kann die-

ses, wo nicht fremde Gewalt für einen Augenblick Zwang zu Gesetz macht, nur durch erneute Abrede und Feststellung in ihrem Inneren zu bewürken seyn. Zu diesem Zwecke begibt sich die Gesammtheit in geordneten Verhältnissen auseinander. In diesem Auseinanderbegeben ist es, in welchem und für welches die Nothwendigkeit und Bedeutsamkeit der verschiedenen Ordnungen der Gesellschaft in höchstem Grade fühlbar wird.

42.

Der Fürst erscheint in diesem Auseinandertreten als höchstes der berathenden Glieder; nicht als unwandelbarer Ausdruck des schon vorhandenen, sondern als ordnender, schirmender, Führer des neuzubegründenden Gesezzes. In dieser Hinsicht haben Neuere, bey Einleitung erst zu bestimmender Gesetze, dem Fürsten keine Stelle gestattet, sondern ihn als Ministerium oder Rath eintreten lassen. Und

nicht mit Unrecht. Denn allerdings kann der Begriff fürstlicher Majestät, welcher mit der Unwandelbarkeit seines Ansehens so innig zusammenhängt, mit der Majestät und Unwandelbarkeit des bestehenden Gesetzes, nie enge genug verbunden werden. Auch als Rath oder Ministerium aber, gebührt dem Fürsten bey ständischen Verhandlungen billig die oberste Lenkung und allgemeinste Durchsicht. Er allein kömmt von Vertretung und Führung des bestehenden Ganzen, zu Berathung des zu erneuenden Ganzen herüber. Alle ausübende Macht liegt in seinen Händen. Er allein ist daher geeignet Aeußeres und Inneres vollkommen im Auge zu halten, und von dem umfassendsten Standpunkte aus, den Vortheil so wie den Nachtheil des neu sich bereitenden zu übersehen. Ebenso ist das Gleichgewicht der verschiedenen Ordnungen der Gesellschaft ihm vorzüglich zur Sorge. Der Fürst besitzt daher den einleitenden Vortrag, die Besiegelung des Beschlusses, die Vertagung der eingetretenen so wie die Be-

rufung der zu beginnenden Berathung; beydes in außerordentlichen Fällen sowohl, als bey Annäherung der festgestellten Zeiten, in deren Verlauf die Nation das Recht alter Verträge zu wahren, oder Erneuung ihrer Verträge zu besprechen, gebrauchsgemäß zusammenkommt.

43.

Von den Ständen welche dem Fürsten gegenüberstehen, hat keiner das Ganze, sondern sich und sein Bedürfniß als wesentlich innwohnendes Glied des Ganzen, zu vertreten. Diese Wahrheit ist in der neuesten Zeit mannichfach angefochten worden. Man hat jedem Individuum Sorge für das Ganze, Vertretung des Ganzen, zur Pflicht gemacht. Dies beruht an und für sich auf einer Verwechslung desjenigen, was dem Besitze und der Einsicht, mit demjenigen was sittlichen Kräften im Menschen angehört. Die sittlichen Kräfte beziehen sich immer und überall auf ein Allgemeines; die

Einsicht und der Besitz dagegen bewähren sich überall nur in dem Besonderen. Es ist ein erhebender Gedanke, wenn man den guten Willen in jedem Einzelnen voraussetzen darf; und keine köstlichere Mitgabe kann mit zu allgemeiner Berathung gebracht werden. Doch ist es nicht guter Wille allein, den man zur Berathung fordert. Es ist, außer dem guten Willen, Kraft und Einsicht. Die Kraft aber kann nur in dem wohnen der sie besitzt, die Einsicht nur in dem der für sie gebildet ist. Gewiß war es daher weise und der Natur des Menschen angemessen, als man Jedwedem die Vertretung desjenigen anbefahl was ihm eignet, in welches er daher durchdringender Einsicht fähig ist; dabey Herz, Empfindung, Wohlwollen für das Ganze in ihm voraussetzte. Weniger weise und angemessen dürfte es seyn, wenn man Jedwedem eine Einsicht zuschriebe die er nicht hat, und einen Besitz den er nicht erworben, und auf diese soliden Basen die Einrichtung und Gesetzgebung des Ganzen grün-

dete. Geschähe dieses, so würde sogar bald Herz, Empfindung, Wohlwollen in dem Einzelnen für das Ganze erlöschen. Denn wie der Mensch etwas unternimmt, welchem er geistig oder materiell nicht gewachsen ist, kann sich sogleich auch seine Empfindung nicht rein erhalten. Er geräth in Anmaaßung, durch Anmaassung in Lüge, durch Lüge in Leidenschaft. Wir haben dieses sattsam bey den Gebehrdungen französischer Gesetzgeblerey beobachten können. Denn als man jeden mit dem Wahne aufblähte, er habe nicht für das Seine, sondern für das Ganze zu sorgen, da brachen jene Zeiten ein, in welchen man Menschheit, Menschheit rief, und zu gleicher Zeit die Menschheit aufs blutigste zu Boden trat. Eben so rief man Freyheit, und wollte nichts als Parthey. Eben so rief man Gesetz, und die Willkühr von heute warf jeden Tag über'n Haufen, was die Willkühr von Gestern als Gesetz gestempelt hatte. Wer dem Menschen das Beruhen auf dem ihm angehörigen Eigenen, Einsicht

kens in das Gebiet der menschlichen Geselligkeit hinübergriff, die Allgleichheit, und mit ihr die Allvertretung, als erhabenste Bürgertugend anpries, und jenen für den ernsten Betrachter so traurigen Gesetzgebungsschwindel hervorrief, dem nicht würksamer kann entgegengearbeitet werden, als durch die große Lebensschule ständischer Verfassung, welche die geselligen Begränzungen der verschiedenen Ordnungen feststellt, jedem in seiner Sphäre Einsicht, Antheil, Würkung, möglich macht, und so das vage Wähnen über das Allgemeine, aus dem Dunst- und Wolkenhimmel schimmernder Einbildungen, als besonnenen Menschenverstand, auf das Vorliegende Nothwendige herniederzieht.

44.

Ich zweifele nicht, das einige Schreyer und Mitschreyer des Tages, das hier Gesagte eng, dunkel, und der Bürger und Menschenwürde in einem so aufgeklärten Jahrhunderte,

zuwider finden werden. Sie dürften es sogar mystisch finden. Denn solche Leute finden alles was sie wollen, und es ist ihnen in nichts um das Rechte, Wahre, Gute, sondern überall nur um dasjenige zu thun, was ihre Absichten fördert. Will man aber Bürgersinn und Vaterlandsliebe in ihrer wahren Bedeutung fassen, so nenne man sie das klare, zur That gesteigerte Bewußtseyn, daß Wohlfarth des Einzelnen, nur in der Wohlfarth des Ganzen bestehen könne. Dieses Bewußtseyn ist es, welches bey jeder gemeinsamen Berathung vorausgesetzt wird. Es lehrt die Empfindung eben so gut als die Einsicht, das Widerstrebende im Einzelnen, dem Nothwendigen im Ganzen aufopfern. Denn Rath wird nur gepflogen, so lange über die That friedlich entschieden wird. Entscheidet Gewalt, so findet Rath keine Stelle. Darum heißt das Eigene, das Seine vertreten, keinesweges das Eigene, das Seine unwandelbar festhalten, auch wo es dem Wohle des Ganzen widerspricht. Das Leben ist in einem steten Gange der Ver=

wandlung. Kein Mensch übersieht ihn, aber dem Aufmerksamen giebt er sich an untrüglichen Zeichen kund. Dieser Gang der Verwandlung, der Gang der Gottheit und der Natur in den Völkern, ist es den wir, im edeln und reinen Sinne, den Zeitgeist nennen. Der ist weise zu achten in ständischer Berathung, dem dieser Zeitgeist immer klar vor Augen steht, der sein Nothwendiges und Dauerndes scharf einsieht, mit seinem Zufälligen und Vergänglichen sich nicht verwickelt. Er wird ihn lehren, sein Eigenes auf die richtige Weise zum Ganzen gestalten, so das Ganze selbst in der ihm vorgezeichneten Bahn fördern. Man ehrt den Menschen viel mehr indem man ihm sittliche Tugenden der Entsagung anmuthet, als indem man eitler Anmaaßung in ihm schmeichelt. Darum lasse man dem Stande seine Gebühr, und dem Willen seine Macht. Wollte man den Willen und die höheren Tugenden des Willens, Selbstverläugnung, Aufopferung für das Allgemeine, Duldsamkeit, aus dem Leben drängen, so würde sogleich ein ge-

fährlicher Bruch in dessen Summe entstehen. Dieses wird man bey Verfassungen nicht gewahr, welche ihren Lebenslauf vollendet haben, wenn sie aus dem Hirne auf das Papier geflossen sind; aber bey auf Besitz und Vertrag gegründeten, lebendigen Verfassungen, dringt es sogleich mächtig entgegen. Ständische Verfassungen sind lebendige Verfassungen. Man fürchte nicht daß in ihnen das Einzelne starr und selbstisch auseinandergehe, so lange die Gewalt des guten Willens es schmeidigt, zum Gemeinsamen lenkt und dem Ganzen verbindet.

45.

Der an Besitz und Vertrag geknüpfte, vertretende Charakter ständischer Verfassung, ruhig anerkannt, wirft Licht über die Probleme, welche den Tag unter uns bewegen. Man glaube ja nicht durch ihn, zuviel Stillstand in das politische Leben zu legen. Es wäre wünschenswürdiger man entdeckte ein Festes, der

Beweglichkeit der Meynungen sichere Richtung zu geben, als daß man Anstalten zu gründen sucht, diese Meynungen noch gährender durcheinander zu treiben. Was vertreten werden soll, muß da seyn, es muß einer Gewalt, einer Würkung gegenüber vertreten werden. Die Gränzlinie zwischen der ausübenden und vertretenden Macht, zieht sich also von selber. Ob die vertretende Macht beständig der ausübenden zur Seite stehen solle; inwieferne die vertretende Macht Mittel besitzen dürfe, sich der ausübenden gegenüber zu behaupten, sind beydes besondere, nur im Besonderen zu entscheidende Fragen. Ganz so erscheint das Problem von den zwey Kammern durch ihn in seine Wurzeln verfolgt, und ist im Einzelnen geschichtlich zu entwickeln. Daß das Besondere und Eigenthümliche geltend sey, das ist der Boden auf dem allein sich ständische Verfassung erheben kann. Französische Centralverwaltung und ständische Verfassung zusammen einführen, heißt an dem Giebel eines Gebäudes bauen, und zugleich dessen Grund untergraben. Darum

ist auch jene Frage, ob die Stände nur eine unter Bedingungen zur Unterhandlung geschickte, oder letztlich und entscheidend vertretende Versammlung seyen, leicht zu beantworten; sie geht aus dem Begriffe des Besitzes hervor. Eben so sind die Gründe zu beantworten, warum den Ständen nicht der einleitende Vortrag, sondern nur die Anregung des Vorzutragenden gebühre. Kurz, dadurch daß man die Stände für vertretende Versammlungen erklärt, macht man sie zu dem, was sie seit Anbeginne ständischer Verfassungen waren. Man setzt sie den revolutionären, constituirenden und legislativen Versammlungen als die gesetzlich edelste Gestalt entgegen. Auf dem Vorhandenen beruhen, das ist ihre Kraft; annehmen, ablehnen, das Vorgeschlagene gestalten, auf das Stockende weisen, den Grund der Stockung bezeichnen, ihr Werk.

46.

Die Untersuchung welche den Inhalt dieser Blätter ausmacht, würde hier abgeschlossen seyn,

wenn nicht allzunatürlich wäre einen Blick von ihr, auf die uns bevorstehende Zukunft zu werfen, und die im Allgemeinen festgestellten Begriffe, auf sie, als ein uns so nahe liegendes Besondere, anzuwenden. Auch dabey übrigens soll weniger entwickelt werden was zu thun ist, als die Grundsätze ausgesprochen, ohne welche jede That Zerstörung werden müßte. Der vornehmste dieser Grundsätze heißt, Ehrfurcht gegen die Geschichte. Habe ich in diesen Blättern die Bestandtheile eines wohlgeordneten Staates, für den Begriff auseinandergesetzt, so wurde damit in nichts eine geschichtliche Aufgabe eingeleitet. Vorhandenes kann nur aus Vorhandenem hervorgehen. Alle Geschichte fängt mit einem schlechtweg Gegebenen an. Dieses Gegebenen muß derjenige sich bemächtigen, welcher in das Würkliche eingreifen will. Ueber es selbst vermag er nichts. Die Anwendung desselben, die Art wie er es zum Schlusse bringt, die ist es welche in seinen Händen liegt. Da tritt sogleich der Widerstreit zwischen erworbenen Rech-

hält sie einen sehr wesentlichen Sinn, und entfernt alle Willkühr. Denn er führt weit über die Verträge hinan, welche man in mehreren Theilen Deutschlandes als landständische Rechte kennt, und stellt diese, nur als einzelne Ausdrücke eines angestammten, ursprünglichen, höchst allgemeinen Triebes der Nation dar. In der That wundersam, und mit hoher Ehrfurcht gegen die Stätigkeit der Natur erfüllend, ist das Schauspiel der deutschen Geschichte. Wir haben uns mehrmalen überlebt, und sind niemalen zu Grunde gegangen. Als die Lehensverfassung beinahe alle älteste Freiheit untergraben hatte, flüchtete sich diese dennoch als Sitte in spätere Jahrhunderte hinüber, und unsere Landrechte bewahrten getreue Spuren von ihr. Die Dünkelhaftigkeit des vergangenen Jahrhunderts strebte diese Spuren zu zernichten, und der Gewalt in ihrem Gefolge gelang es. Kaum ist die Gewalt entfernt, und der Dünkel, wo nicht gebrochen, doch auf andere Gegenstände gekehrt, so bricht wieder die alte Neigung in drängender

Fülle hervor, und verspricht, wenn sie weise geleitet wird, sich zur Einsicht zu gestalten. Die irrige Ansicht einiger Modernen, als ob die später ertheilten ständischen Privilegien, der Grund ständischer Verfassung unter den Deutschen seyen, ist oft schon hinlänglich widerlegt worden. Wohl aber sind diese Privilegien, als köstliche Bewährnisse einzelner Zustände und Bedürfnisse hoch zu halten. Sie sind nicht Ursprung, aber sie quellen aus dem Ursprunge. Eben so wenig sind sie Ziel, aber sie sind unterrichtende Wegweiser zum Ziele. Wenn daher lächerlich ist, den Beruf zu ständischer Verfassung allein auf sie zu gründen, so würde zugleich unverzeihlich seyn, bei Erneuung ständischer Verfassung, sie zu vernachläßigen, oder zu überspringen. Wobei nicht verneint wird, daß sie nicht, selbst in sehr wesentlichen Beziehungen, zeitgemäße Umänderungen erleiden mögen.

48.

Die Verhältnisse des höheren Adels zu ständischer Verfassung, sind theils staatsrechtlich bestimmt, theils sehen sie einer vollkommneren staatsrechtlichen Bestimmung entgegen. Sonstige allgemeine Umänderungen, welche bei Erneuung und Sichtung ständischer Anordnung in Deutschland statt haben möchten, sind folgende: Die Vertretung, wie sie ausnahmegemäs einzelnen Orten, vielleicht gar einzelnen Gliedern des dritten Standes gestattet worden, müßte ausgedehnt, und nach Maasgabe des besonderen Besitzes, und der eigenthümlichen Lebensweise, über den ganzen dritten Stand verbreitet werden. Da wo aus der Lehenszeit und ihren Würkungen herrührende, mit der persönlichen Freiheit in Widerspruch stehende Rechte, drükkend übergeblieben sind, müßten diese vertragsgemäs aufgehoben und umgewandelt, die persönliche Freiheit überall hergestellt werden. Hierbei treten freilich sogleich zwei Hauptgesichts-

punkte ein. Der erste ist, daß keine persönliche Freiheit denkbar, sie sey denn auf Eigenthum gegründet. Der zweite, daß indem man persönliche Freiheit herstellt, jene Bande mit Schonung wollen behandelt werden, welche durch Vertrauen und Neigung, Viele an den höherstehenden Einzelnen knüpfen. Es liegt darin eben so sehr Sicherung für den Herrschenden, als Unterpfand für die eigenthümliche Sitte des Volkes. Endlich müßten die höheren Kräfte des geistigen und sittlichen Daseyns im Menschen, welche allzulange der nichtigen Hoffart eines auf sich selbst gerichteten leeren Wissens gewichen waren, als Einrichtung wieder in die Staaten aufgenommen, und als unversehrbares Nationalheiligthum in ihrer Verfassung vertreten werden. Ob dieses Letztere zu hoffen sey, ist zweifelhaft. Die Einsicht würde sich sogleich damit, als mit einer natürlichen Nothwendigkeit vertraut machen, wenn nur der Wille, wenn mißverstandenes Interesse es zuließen. Und es ziemt mir wohl, der ich in diesen Blättern, ohne

irgendwie mit einem Willen mich in Widerspruch zu setzen, nichts als Begriffe entwickelt habe, hier gegen das Ende derselben, zu bemerken, daß der Streit der in weltlichen Dingen geführt wird, weit mehr auf Verkehrtheit des Willens, als auf Verworrenheit der Begriffe beruhe. Darum hat derjenige der zu Entwicklung der Begriffe berufen ist, auf die Gegenwart keinen übertriebenen Werth zu legen. Er hat was den Gesetzen der Natur und Gottheit gemäs ist, ernst, ohne Scheu und Zorn, auszusprechen. Die Gewalthaber haben das ihnen Beliebige, das in dem Drange des Augenblickes Mögliche, zu thun. Gar oft wird er übrigens, wenn er das Treiben der um ihn Lebenden zu seiner Betrachtung heranzieht, in das Wort jenes frommen Mannes ausbrechen: wäre euer Wille rein, sogleich wäre eure Erkenntniß genesen!

49.

Ausser der oben geforderten Verehrung für die Geschichte aber, und den eben bezeichneten

allgemeineren Bedürfnissen der Zeit, ist bei Erneuung der ständischen Verfassung in deutschen Landen, noch Eines nicht aus dem Auge zu lassen, welches, übersehen, allem gethanen Guten seine Kraft rauben, und die Nation aufs neue namenlosem Elende preis geben würde. Dieses ist die Nothwendigkeit einer inneren, alle Stämme zusammenfassenden Einheit. Betrachten wir die Geschichten unseres Vaterlandes hinsichtlich seines friedlichen Zusammenhanges nach innen, so wird das Herz des Guten mit Schmerz und Sorge erfüllt. Immer war innere Zwietracht die Wurzel, aus welcher aller Jammer unter uns aufsproßte. Immer wurde kurzsinnigem Hasse, der Entzweiung von Bruderhänden, das allgemeine Gute geopfert. Allzuoft wollten Deutsche fremdem Zwange von aussen, lieber als dem milden Gesetze in ihrer Mitte dienen. Wenn daher bei ständischer Einrichtung auf die Verschiedenheit der deutschen Stämme, und auf die besonderen Verträge die deren Ausdruck sind, gebührende Rücksicht zu nehmen ist,

so darf doch diese Rücksicht in Nichts das Gemeinsame schwächen, und das Band lockern, welches die verschiedenen Stamm-Anlagen der Einzelnen, der großen Gesammt-Anlage verbindet. Daß eine solche Gesammt-Anlage vorhanden sey, ist dem Geschichtsforscher leicht aus Thatsachen zu bewähren. Noch heute lebt sie bei denjenigen Völkern fort, welche aus gleichem Ursprunge mit uns hervorgegangen, im Laufe der Jahrhunderte frühe sich von uns getrennt. Das herrliche Gleichniß dieser Anlage, ist unsere Sprache. So wie diese, in ihrem Wesen und den großen Zügen ihrer inneren Bildung Eine, in ihrem Gebrauche die reichste Mannigfaltigkeit zuläßt, nirgends aber auf Willkühr gegründet ist, so ist es auch die Grundeinrichtung des germanischen Menschenstammes im Süden und Norden, die edelste Naturverfassung aller Völker deren die Geschichte erwähnt. Ist blutiger und abgeschlossener Vaterlandstrotz schon deswegen zu verwerfen, weil er Verbrüderung aller Menschen in Glauben und

Liebe, die edelste irdische Gabe des Christenthumes, zu Boden tritt; wie viel verwerflicher noch, ist Abschluß deutscher Stämme gegen deutsche Stämme. Soll ständische Verfassung daher all den Segen für uns bringen, den wir von ihr zu erwarten berechtigt sind, so muß sie, während sie Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit im Besonderen sichert, zugleich an die allgemeine Führung und Berathung Deutschlands sich anlehnen, und allgemeine Grundzüge in sich hervorheben, über welchen das Einzelne der mehrfachen Stämme ein um so freyeres Leben entfalten mag. Glücklich wem es gegeben ist, auch nur das Kleinste beizutragen, politisch-geistig-sittlich-neukeimende Entfremdung in unserem Volke zu mindern, gegenseitiges Wohlwollen und Zusammenhalt in ihm zu mehren.

50.

Als solche allgemeine Grundzüge ständischer Verfassung in deutschen Landen, denke man sich in keinem Sinne Verabredung irgend einer Art von Willkühr. Man denke sich vielmehr dasjenige, was, der mannigfaltigen Verschiedenheiten der einzelnen Stämme und ihrer Schicksale ungeachtet, als gemeinsame, unauslöschliche Naturanlage, in allen vorhanden lebt. So sprechen Naturkundige von Grundwahrnehmungen der Naturwissenschaft, welche, wie ohne sie das Besondere nicht bestehen kann, so überall dem mannichfaltigsten Besondern, als einfache Urwürkung zu Grunde liegen. Kann man doch die Geschichte niemals nahe genug an die Natur rücken. Denn was will Weltgeschichte in einem höheren Sinne heißen, als die natürliche Matamorphose der Menschheit durch die Jahrhunderte, ihrem geistigen und sittlichen Ziele entgegengeführt! Ist aber für die Gesammtheit der deutschen Nation, innerhalb die-

ser großen Umrisse allgemeiner Grundverfassung, die Eigenthümlichkeit einzelner Verfassungen sorgfältig im Auge zu halten, so ist ein Aehnliches selbst bey den einzelnen Staaten zu beobachten, wie der Lauf der Dinge sie gegenwärtig zusammengefügt. Mehrere unserer größeren Staaten schließen Provinzen von sehr verschiedenen Bedürfnissen, Sitten, Einrichtungen, von einem zuweilen entgegengesetzten Alterthume in sich. Einige dieser Provinzen wurden in dem letzten Sturme aller edeln geselligen Einrichtungen beraubt. Wollte man diese, sammt und sonders, in das gleiche Recht und die gleiche Vrrfassung zwängen, so würde dies Willkühr unvermeidlich machen. Den weiseren Staatsmann wird auch hier Ruhe bezeichnen. Er wird auch hier das Vorhandene ehren, wo es in Vergessenheit gerathen, sein Andenken beleben. Auch Deutschland hat Beyspiele aufzuweisen, wie lange frischgemachte Gesetze dauern. Es wird mehr Kraft und Gedeihen bringen, Provincialstände stehen zu lassen, nur nach einleuchten-

den Gründen zu modificiren, als mit Einem derben Schnitt, die ganze Verfassung aus dem Neuen zu schneiden. An die Bewahrung und Schätzung des Vorhandenen ist Allzuvieles geknüpft. Die Fähigkeit des Menschen zu verehren, hängt auf's innigste mit ihr zusammen. Wer ihn dem Vorhandenen entwöhnt, lockert dadurch die Bande, die ihn an das Gesetz, wie diejenigen, die ihn an die Gottheit knüpfen. Denn Gottlob, was man auch wähnen mag, so leer uud eitel ist der Mensch nicht, daß er dasjenige was er heute selbst gemacht, morgen aus ganzem Herzen verehre.

51.

Ueberblickt man was bei Gelegenheit ständischer Verfassung in Deutschland geäußert worden, so erscheinen, neben viel trefflich gedachtem, drey Klippen, vor welchen man sich bey ihrer Einrichtung besonders zu hüten hat. Die erste ist die eines schaalen Metaphysicirens, wel-

ches nachdem es eine Weile in der Wissenschaft seinen Unfug getrieben, sich nun in die Politik herüber flüchtet. Da stellt man Bewegendes dem Hemmenden, brausende Jugend dem besonnenen Alter, und was alles für Hohlheiten einander entgegen, und denkt sich in dieses Maschenwerk wohlabgewogener Einfälle, die Natur der geselligen Einrichtungen zu fahen. Dies alles beruht auf einem Mißbrauche des menschlichen Denkvermögens. Statt daß der Begriff in dem Menschen da sich erzeugt, wo er die Mannichfaltigkeit natürlicher Anschauungen auf die Einheit seines Geistes bezieht; richtiger zu sagen, statt daß der Begriff im Menschen nichts anders ist, als das Verhältniß der Einheit in seinem Geiste zu der Mannichfaltigkeit in der Natur, läßt dieser wissenschäftelnde Wahn die Mannichfaltigkeit der Anschauungen zur Seite liegen, und weiß mit der Form des Begriffes sich zu gebehrden als ob sie, an und für sich, der Begriff selbst wäre. Dieser Wahn ist sehr einschmeichelnd, denn er überspringt alles ein-

zelne und gründliche Wissen, welches bei Gelegenheit mühselig und farblos genug ist, und legt sogleich das Feyerkleid universeller Einbildung an, um in ihm sich zu brüsten. Er bringt aller geschichtlichen Forschung Untergang. Die anderen Klippen bringen mehr Mißverstand der Geschichte hervor. Denn wenn man auf das Vergangene und Vorhandene zurückweist, und Ehrfurcht zu beyden einflößt, so meynt der Verständige dadurch nicht, daß irgend eine besondere Form des Vorhandenen und Vergangenen ausschließendes Heil bringe; vielmehr setzt er von der Einsicht unseres Zeitalters voraus, daß sie in dem Vorhandenen, das Wesentliche von dem Zufälligen werde zu scheiden wissen. Man kann daher jenen wohlmeynenden Vaterlandsliebhabern nicht durchaus beypflichten, welche, von den Vorgängen des letzten Landtages, wie sie Chronika ausweist, begeistert, diese, sammt deren Accidenzien, als allgemeine Norm für eine so hohe und tiefgreifende Nationalangelegenheit möchten angenommen haben. Eben so

wenig kann man jenen rüstigen Verfechtern unserer Altvordern unbedingten Beyfall schenken, welche, mit der Leichtigkeit von Leuten die nichts um und an sich haben, wohlgemuth über das letzte Jahrtausend wegsetzen, und uns, um uns den Segen urgermanischer Verfassung ungetrübter Maaßen genießen zu lassen, nichts weiter zumuthen, als daß wir das Christenthum hinter uns werfen, sammt allem dem, was von Kräften edlerer Menschlichkeit die nachkommenden Jahrhunderte in uns entwickelt. Das aber scheint die dritte Klippe vor welcher die Gegenwart zu warnen.

52.

Die Wege der Vorsehung mit den Nationen lassen, nach Gründung des Christenthumes, keine abschließende Einzelheit zu. Eben so wenig mögen wir zu einer Natureinfalt zurückkehren, die nirgends und in nichts dem herangereiften Menschen genehm ist. Eine höhere, gei-

stige, sittliche Einfalt zu erreichen, das ist die Bahn auf welcher wir zu wandeln haben. Eine solche Einfalt ist überall nur auf Einrichtung gegründet. Auf Einrichtung daher, auf freye, gesetzliche Handhabung dieser Einrichtung, hat unsere Zeit zu dringen, wenn sie den großen, von innen und aussen an sie gemachten Forderungen entsprechen will. Einrichtungen beruhen auf Fähigkeiten, Fähigkeiten entwickeln sich über Bedürfnissen. Nur wer die gleichen Fähigkeiten übt, die gleichen Bedürfnisse theilt, kann in den gleichen Einrichtungen sich froh fühlen. In treibenden Zeiten wird auf Gesinnungen ein Werth gelegt, der auf Gesinnungen allein niemals zu legen ist. Dann lobe man die Gesinnungen eines Mannes, wenn sie aus wohlgeordneter Einrichtung seines Daseyns hervorgehen. Einrichtungen aber sind nur dann wohlgeordnet und trefflich zu nennen, wenn sie zugleich auf die angemessene Grundlage gestützt in der gebührenden Richtung gebaut sind. Denn was soll es denn endlich mit dem Schwall

politischer Anordnung in einem Volke, wenn er nicht den Einzelnen in den niedrigsten Bedingungen seines Daseyns sichert, so daß er, über diese niedrigen Bedingungen erhaben, heiter emporblicken, geistig und sittlich würken, höher glauben, hoffen und lieben mag!

53.

Die vergangenen Jahre haben uns strenge gezüchtigt. An uns ist zu bewähren, daß sie uns vieles gelehrt. Denn in einem aufgeregten Drange nach aussen zeigt sich oft derjenige groß, der, wenn er, in sich selbst zurückgewandt, sein eigenes Heil würken soll, minder geeignet vor uns steht. Möge das das Schicksal der deutschen Nation nicht seyn, welche an Tiefe, Tapferkeit und Ernst jeder anderen Nation gleich, durch treues Halten an dem Gesetze, und heiße Liebe zu Vaterland und angestammter Sitte über viele Nationen erhaben ist. Ein ruhiger Blick auf ihre Vergangenheit, ein beharrliches

doch bescheidenes Wollen für ihre Zukunft, wird ihr die Güter hergestellten Gesetzes und rein-bewahrter Eigenthümlichkeit, die sie durch so viele Leiden errungen, sichern. Regt uns der Adel eigenen Alterthumes zu Großem und Gutem auf, so steht uns der kaum verschollene Wahn nachbarlichen Frevels als Warnung gegen voreiliges Wollen zur Seite. Man ist nur groß, indem man ist was man soll. Man ist nur was man soll, indem man sich richtig begränzt, in der Begränzung aber sich thätig behauptet. Diese Wahrheit unabläßig vor Augen, wird uns die Verschiedenheit unserer Stämme mit der Verbundenheit der ganzen Nation, wohlthätig in Gleichgewicht setzen lehren. Sie wird uns innere Größe geben, zu äußerer Größe, Festigkeit, Eintracht, Umsicht, Macht in Empfindung und Gedanke, über Gesetz, Freyheit.

Schlosser, Dr. Joh. Friedr. Heinr., über das Verhältniß der Justizverwaltung zu dem Ganzen der öffentlichen Verwaltungszweige in Frankfurt, gr. 8. geh. 8 gr.

Sammlung der neuesten Uebersetzungen der griechischen, prosaischen Schriftsteller. Zweiter Theil. S. Xenophon.

— desselben Werks Eilfter Theil. S. Aristoteles.

Strack, Dr. Friedr., Anleitung zum Uebersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische, für die mittlern Klassen lateinischer Schulen, 8. 10 gr.

Summachi, Q. Aurelii, octo orationum ineditarum partes, invenit notisque declaravit Angelus Majus. Accedunt additamenta quaedam, c. Tab. 8maj. geh. 14 gr.

Xenophons Feldzug des jüngern Cyrus, übersetzt von Fridr. Grillo. Zweite Ausgabe. Durchaus umgearbeitet von Georg Christ. Braun, 8. 20 gr.

Zur Ostermesse 1817 wird in unserm Verlage erscheinen:

Aratus et Dionysius Periegetes, gr. et lat. Curavit, F. C. Matthiae, c. 2 Tab. 8maj.

Cäsars, C. Jul., Denkwürdigkeiten, übersetzt von Haus. Dritte Ausgabe, durchaus umgearbeitet von Strack, 2 Theile, 8.

Christ, J. L., Handbuch über die Obstbaumzucht und Obstlehre. Vierte verbesserte Auflage, mit Kupf. gr. 8.

Dionysii Halicarnissei antiquitatum romanar. lib. XII - XX, graece, invenit Angelus Majus, 8maj.

Gregorius aus Cypern, des Patriarchen, Selbstbiographie, nebst einem der angedruckten Briefe Gregors, griechisch, aus einer Handschrift herausgegeben von Dr. F. Matthiae. 4.

Schul

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schlosser, Friedrich Christoph,

Ständische Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung

Frankfurt a. M. 1817

Pol.g. 856 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770731-4